

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Katharina Dröge, Filiz Polat, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ekin Deligöz, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Sven Lehmann, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Janosch Dahmen, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Ulle Schauws, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/26544, 19/26970 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Krise ist noch nicht vorbei. Auch wenn es jetzt Licht am Horizont gibt, besteht immer noch die Gefahr, dass wirtschaftliche Strukturen unwiederbringlich zerstört werden und dass sich soziale Ungerechtigkeiten und Risse im gesellschaftlichen Zusammenhalt weiter vertiefen. Die Wirtschaft braucht jetzt schnell wirksame Unterstützungsmaßnahmen und zielgerichtete Impulse, damit die konjunkturelle Erholung schnell Fahrt aufnehmen kann.

Die Große Koalition legt in diesem Zusammenhang bereits ihr drittes Corona-Steuerhilfegesetz vor. Mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz im Juni 2020 wurden die temporäre Mehrwertsteuersenkung, ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind und die befristete betragsmäßige Anhebung des steuerlichen Verlustrücktrages beschlossen. Die Mehrwertsteuersenkung wurde als "Herzstück" des „Wumms“ seitens Union und SPD titulierte.

Laut Untersuchung des ifo-Instituts hat die Mehrwertsteuersenkung die gewünschte Wirkung verfehlt. „Das Ziel war, die Bürger*innen dadurch zu größeren Anschaffungen zu bewegen. Dieses ist nicht erreicht worden“ (<https://www.ifo.de/node/60931>).

Das IMK hat berechnet, dass die konjunkturelle Wirkung des Kinderbonus deutlich größer war, als der der Mehrwertsteuersenkung (https://www.imk-boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=9174). Obwohl der Kinderbonus deutlich weniger staatliche Ausgaben (4,345 Mrd. Euro) als die Mehrwertsteuersenkung (19,6 Mrd. Euro) zur Folge hatte und eine ganz andere Zielrichtung, nämlich die Abmilderung der durch die Pandemie zusätzlich entstandenen Belastungen, war laut IMK die konjunkturellen Wirkung stärker und hatte darüber hinaus eine positive Verteilungswirkung.

Ein erneuter Kinderbonus ist angesichts der hohen Belastungen etlicher Familien in der Pandemie als Anerkennungszahlung ein gangbarer Weg, auch angesichts dessen guter konjunkturellen Wirkung. Analog zum letzten Jahr wäre jedoch eine Höhe von 300 Euro überaus angebracht. Richtig erscheint dies auch mit Blick auf bedürftige Kinder, bei denen der Bonus anrechnungsfrei belassen wird. Auch wenn es hilfreicher wäre, diesem Personenkreis einen verlässlichen Corona-Zuschlag zum Regelsatz zu gewähren. Und dennoch werden von dem Kinderbonus nicht alle Kinder in Deutschland profitieren. Tausende geflüchtete Minderjährige sind ausgeschlossen, da der Bonus erneut an den Bezug von Kindergeld gekoppelt werden soll. Geflüchtete Kinder und Jugendliche, für die kein Kindergeldanspruch besteht, werden trotz ihrer besonderen Betroffenheit nicht mitgedacht. Gerade die Familien, die in Flüchtlingsunterkünften leben, brauchen besondere Unterstützung, da der Zugang zur Schulbildung durch die Lebenssituation in Gemeinschaftsunterkünften extrem erschwert ist (<https://www.tdh.de/was-wir-tun/arbeitsfelder/fluechtlingskinder/meldungen/corona-kinderbonus-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche/>). Alle Kinder und ihre Familien müssen unterstützt werden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Gleichzeitig haben sich viele Wirtschaftswissenschaftler für eine großzügigere Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrages, insbesondere auch im Hinblick auf die Dauer des Rücktragszeitraums, ausgesprochen (vgl. z.B. <https://www.ifo.de/node/59032>, <https://www.presseportal.de/pm/58964/4745403>, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-oekonom-felbermayr-die-steuerliche-entlastung-fuer-firmen-bleibt-viel-zu-zaghaft/25886596.html>, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-wirtschaftsweisen-cheflars-feld-ein-starker-aufschwung-im-fruehjahr-ist-moeglich/26768226.html?ticket=ST-27030008-xSjKuFRu7UJrlw0Wx0sF-ap6>). Die Grüne Bundestagsfraktion hat eine längere zeitliche Streckung des Verlustrücktrages vorgeschlagen (vgl. BT-Drucksache 19/19134 und 19/1925281). Die Bundesregierung hat sich im vorliegenden Gesetzentwurf erneut nur für eine betragsmäßige Anhebung des Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 entschieden, um den betroffenen Unternehmen somit eine kurzfristige Unterstützung zu gewähren. Dabei verkennt die Bundesregierung, dass eine Anhebung des Verlustrücktragshöchstbetrags für 2021 ohne die Möglichkeit einer vorläufigen Verlustnutzung erst im kommenden Jahr zu positiven Liquiditätseffekten führen wird. Es ist kaum verständlich, dass sich die Bundesregierung bei der Maßnahme, die den größten Unterstützungseffekt und die geringste finanzielle Belastung für den Haushalt entfaltet, nicht auf eine wirtschaftsfreundliche Lösung einigen kann.

Das Bundesfinanzministerium von Olaf Scholz hat das Anliegen der zeitlichen Streckung des Verlustrücktrages abgelehnt, weil sie zu einer deutlichen Verkomplizierung des Steuerrechts führen würde.

Dies wiegt umso schwerer, als auch die bisherige Hilfe für Selbständige und Unternehmen, die bereits alle Rücklagen aufgebraucht haben, weiterhin nicht ausreichend ist. Wer zu 100 Prozent geschlossen ist, braucht auch eine hundertprozentige Kostenhilfe. In Rahmen der Hilfen muss grundsätzlich außerdem ein existenzsichernder Anteil für die Lebenshaltungskosten abrechenbar sein, genauso wie die Anerkennung von Krankenkassenkosten.

Um gerade den besonders von den pandemiedingten Schließungen betroffenen stationären Einzelhandel zu unterstützen, hat die Bundesregierung angekündigt, die Wert-

verluste durch unverkaufte Saisonware unter bestimmten Bedingungen bei der Ermittlung der Überbrückungshilfe zu berücksichtigen. Werden diese Waren gespendet, so sollen die Einkaufspreise dieser Waren vollständig berücksichtigt werden können. Die angekündigte Regelung ist zu begrüßen, jedoch nicht konsequent zu Ende gedacht. Denn spenden Unternehmen diese Waren, droht ihnen eine zusätzliche Belastung durch die Umsatzsteuer. Diese mindert nicht nur die Spendenbereitschaft sondern auch die gewährte Überbrückungshilfe. Das Thema ist lange bekannt. Deshalb braucht es, insbesondere in der gegenwärtigen Situation, eine schnelle, einfache, bürokratiearme und rechtssichere Lösung für Unternehmen, die ihre nicht verkaufte Ware einem guten Zweck zuführen wollen. Wir fordern die Bundesregierung auf, diese im Wege einer Verwaltungsanweisung endlich auf den Weg zu bringen.

Neben diesen kurzfristigen und liquiditätswirksamen Unterstützungsmaßnahmen braucht es jedoch auch weiterhin zielgenaue Investitionsanreize, um die Wirtschaft zu modernisieren und fit für die Zukunft zu machen. Hierzu hat die Bundesregierung im Rahmen der Corona-Steuerhilfen bereits eine bis Ende 2021 befristete degressive Abschreibung eingeführt. Leider wurde diese Maßnahme völlig ohne eine ökologische Lenkungswirkung gewählt. Deshalb braucht es auch hier ein Nachbessern, um Anreize für die nachhaltige Modernisierung unserer Wirtschaft zu setzen. Aus diesem Grunde wollen wir die Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen in die digitale und ökologische Modernisierung für alle Unternehmen verbessern. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass große Investitionsprojekte, die große Auswirkungen für den Klimaschutz entfalten, oft eine lange Vorlaufzeit benötigen, reicht die Frist bis Ende 2021 nicht aus.

Damit auch kleine und mittelständische Unternehmen trotz der Pandemie die Möglichkeit erhalten, in die digitale und ökologische Modernisierung zu investieren, braucht es auch hier zielgerichtete wirksame Maßnahmen.

Die angekündigten verbesserten Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter lassen auf sich warten. Hier ist unklar, ob sie gesetzlich oder untergesetzlich erfolgen sollen. Ungeklärt ist auch, ob Corona-Tests für Mitarbeiter*innen für sämtliche Unternehmen steuerlich abzugsfähig sind (Coronatestung von Mitarbeitern als Betriebsausgabe absetzen: imSalon.de).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. beim steuerlichen Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 die Möglichkeit zu schaffen, entstandene Verluste bis zu einem Höchstbetrag von 10 bzw. 20 Mio. Euro (in Fällen der Zusammenveranlagung) über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren rücktragbar zu machen,
2. für den steuerlichen Verlustrücktrag des Jahres 2021 eine Möglichkeit zu schaffen, diesen auch unterjährig, durch einen vorläufigen Rücktrag über einen Zeitraum von maximal vier Jahren sofort nutzbar zu machen,
3. die Direkthilfen für von den Schließungen besonders betroffenen Unternehmen und Selbständigen zu beschleunigen, zu entbürokratisieren sowie in ausreichender Höhe auszugestalten und dafür u.a. einen existenzsichernden Unternehmer*innenlohn und bei 100 prozentigem Umsatzausfall eine 100 prozentige Fixkostenhilfe vorzusehen,
4. kurzfristig eine Verwaltungsanweisung vorzulegen, die die derzeit bestehenden steuerrechtlichen Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen, durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigt,
5. eine degressive Abschreibung von mindestens 25 Prozent für gezielte Investitionen in die digitale oder ökologische Modernisierung, wie z. B. in hochenergieeffiziente Maschinen und Anlagen oder in CO₂-freie Stahlerzeugung, über einen deutlich längeren Zeitraum als bis Ende 2021 zu ermöglichen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. als zusätzlichen Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen Investitionen in die digitale oder ökologische Modernisierung vorzuziehen, das Ansparen auf diese Investitionen durch eine temporäre Erweiterung des Investitionsabzugsbetrags (§ 7g EStG) steuerlich zu erleichtern,
7. eine gesetzliche Regelung vorzulegen, um die angekündigten verbesserten Abschreibungsbedingungen für digitale Wirtschaftsgüter rechtsicher und zeitnah umzusetzen,
8. dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Unternehmen Corona-Tests für ihre Mitarbeiter*innen steuerlich geltend machen können und sicherzustellen, dass dies bei den Beschäftigten nicht zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil führt,
9. den einmaligen Kinderbonus auf 300 Euro zu erhöhen, um so eine Anerkennung für die hohen Belastungen von Familien wie im letzten Jahr zu leisten und diesen zudem auf unbegleitete Minderjährige und alle Familien in Deutschland, unabhängig vom Kindergeldbezug, auszuweiten, d.h. auch Familien und Kinder mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltstitel nach den §§ 23 Abs. 1, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG miteinzubeziehen.

Berlin, den 23. Februar 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.